



Statuten

Artikel 1

Name, Rechtsform, Dauer und Sitz

1. Unter dem Namen

The Institute of Internal Auditors Switzerland (IIA Switzerland)

besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB. Er tritt unter IIA Switzerland oder IIAS auf. Die Dauer des Verbandes ist unbeschränkt.

2. Der Sitz des Verbandes ist Zürich.

Artikel 2

Zweck

Der Verband bezweckt

1. den Zusammenschluss sowie die Aus- und Weiterbildung der internen Revisorinnen und Revisoren von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlichen Unternehmungen, von öffentlichen Verwaltungen sowie von Gesellschaften, welche Interne Revisions-Dienstleistungen bei Kunden-Unternehmen erbringen.
2. die Schaffung und Erhaltung eines hohen Qualitätsstandards von Internen Revisionen der angeschlossenen juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Institutionen.
3. die fachliche Förderung des Berufsstandes der Internen Revision (IR).
4. die Entwicklung und Verbreitung von Grundsätzen und Methoden zur fachlich hochstehenden Berufsausübung.
5. die Förderung des fachlichen und branchenbezogenen Erfahrungsaustausches auf regionaler, schweizerischer und internationaler Ebene.

Als nationale Vertretung des The Institute of Internal Auditors (IIA Inc.) sowie als Mitglied der European Confederation of Institutes of Internal Auditing (ECIIA) und der Union Francophone de l'Audit Interne (UFAI) unterhält das IIA Switzerland Kontakte zu Fachinstitutionen des In- und Auslands. Er kann weiteren nationalen und internationalen Berufsorganisationen beitreten.

Artikel 3

Mitgliedschaft und Mitgliederkategorien

1. Mitglieder des Verbandes können grundsätzlich natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Verbandes anerkennen und zu fördern bereit sind.
2. Das IIA Switzerland umfasst als Mitgliederkategorien Einzelmitglieder und Unternehmensmitglieder.



3. Einzelmitglieder sind:
 - a) Aktive Einzelmitglieder: Natürliche Personen (Mitarbeitende von Unternehmensmitgliedern oder Einzelpersonen), die mit internen Revisionsaufgaben betraut sind.
 - b) Assoziierte Einzelmitglieder: Natürliche Personen, die am Berufsstand oder an der Bildungsarbeit des IIA Switzerland ein Interesse haben.
4. Unternehmensmitglieder sind:
 - a) Unternehmen mit eigener Interner Revision:

Unternehmensmitglieder sind juristische Personen oder öffentlich-rechtliche Institutionen, deren Interne Revision als Ganzes den fachlichen und betrieblichen Anforderungen an eine hohe Revisionsqualität genügt. Das Unternehmen wird im Verband durch die aktiv leitende Person des Internen Audits vertreten. Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

 - Sitz oder eine organisatorische Einheit der Internen Revision in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein;
 - Stellung im Unternehmen oder in der öffentlichen Verwaltung, die eine objektive Prüfung gewährleistet;
 - fachliche und führungsmässige Qualifikation;
 - den unternehmerischen Anforderungen entsprechende Organisation.
 - b) Unternehmen als Erbringer von Internen Revisions-Dienstleistungen:

Unternehmensmitglieder sind Gesellschaften, die Internal Auditing Services anbieten und in einer Art durchführen, welche den Anforderungen an die Interne Revision im Sinne von Art. 3 Ziff. 4 lit. a entsprechen. Diese müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie ein Unternehmensmitglied gemäss Art. 3 Ziff. 4. lit. a. Die betreffenden Unternehmensmitglieder werden durch die leitende Person der, die IR-Dienstleistung erbringenden Einheit vertreten.
5. Der Vorstand erlässt ein Reglement sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen zur detaillierten Umschreibung der Qualitätskriterien für die Aufnahme von Unternehmensmitgliedern.
6. Mit der Mitgliedschaft beim Verband geht auch die Mitgliedschaft bei The Institute of Internal Auditors, USA (IIA Inc.) einher.

Artikel 4

Aufnahme von Mitgliedern

1. Aufnahmegesuche sind schriftlich an das für den entsprechenden Entscheid zuständige Organ zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet nach Prüfung der Voraussetzungen gemäss Artikel 3 über die Aufnahme von Unternehmensmitgliedern. Für die Aufnahme von Einzelmitgliedern ist die Geschäftsführung zuständig.
3. Die Aufnahme und Zuteilung in eine Mitgliederkategorie ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die antragstellende Person oder das antragstellende Unternehmen kann einen ablehnenden

Entscheid innert 30 Tagen seit Bekanntgabe an die Generalversammlung weiterziehen. Die Entscheide bezüglich Aufnahme und Zuteilung von Mitgliedern bedürfen keiner Begründung.

4. Über die Unternehmensmitglieder sowie die aktiven Einzelmitglieder, welche den Titel Certified Internal Auditor (CIA) tragen, führt der Verband ein öffentlich zugängliches Mitgliederverzeichnis.

Artikel 5

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf die Leistungen des Verbandes. Sie geniessen gegenüber Nichtmitgliedern Vorzugskonditionen.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder haben im Rahmen der statutarischen Kompetenzaufteilung ein Mitwirkungs-, Äusserungs- und Antragsrecht bei allen Aktivitäten des Verbandes.
3. In der Generalversammlung sind die aktiven Einzel- und die Unternehmensmitglieder nach Massgabe von Art. 11 der Statuten stimm- und wahlberechtigt. Assoziierte Einzelmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 6

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich zur Anerkennung der Statuten und Reglemente, der Beschlüsse der Generalversammlung sowie aller weiteren Organe. Sie unterlassen alles, was das Ansehen des Verbandes oder dessen Mitglieder beeinträchtigen könnte.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, bei der Berufsausübung, die Statuten sowie die auf die Interne Revision anwendbaren Reglemente und Richtlinien des The Institute of Internal Auditors, USA (IIA Inc.) einzuhalten.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, sich selbst oder qualifizierte IR-Mitarbeitende für die Verbandsarbeit zur Verfügung zu stellen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Artikel 7

Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft erlischt ohne Weiteres beim Tode oder, im Falle einer juristischen Person, mit deren Auflösung.
2. Der Austritt aus dem Verband ist unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich; Austrittserklärungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.



3. Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann aus den folgenden Gründen ausgesprochen werden:
 - a) bei unehrenhaftem Verhalten und bei offensichtlicher Zuwiderhandlung gegen die Interessen und Bestrebungen des Verbandes;
 - b) bei einem wesentlichen Verstoss gegen die Mitgliederpflichten gemäss Art 6, Ziffern 1 und 2 der Statuten;
 - c) wenn ein Mitglied fällige Mitgliederbeiträge nach erfolgter Mahnung nicht innerhalb von 90 Tagen bezahlt;
 - d) die Funktion der Internen Revision aufgehoben wird;
 - e) aus sonstigen wichtigen Gründen.
4. Ein Unternehmensmitglied kann ausserdem ausgeschlossen werden, wenn es die Voraussetzungen gemäss Art. 3 der Statuten bzw. des Reglements über die Qualitätskriterien für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt.
5. Für den Ausschluss von Unternehmensmitgliedern ist der Vorstand, für diejenigen von Einzelmitgliedern die Geschäftsführung verantwortlich.
6. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt für Einzelmitglieder per sofort.
7. Den Unternehmensmitgliedern steht gegen den Ausschluss der Rekurs mit aufschiebender Wirkung an die Generalversammlung offen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses durch eingeschriebenen Brief einzureichen.
8. Durch Austritt oder Ausschluss wird das Mitglied nicht von seinen finanziellen und anderen Verpflichtungen entbunden, welche bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens dem Verband gegenüber bestehen. Es haftet insbesondere für ausstehende Mitgliederbeiträge sowie diejenigen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Artikel 8

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Geschäftsleitungsausschuss;
- d) die Geschäftsführung;
- e) die Geschäftsstelle;
- f) die Revisionsstelle.

a. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 9

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf schriftlichen Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Wird ein entsprechender Antrag gestellt, so ist die ausserordentliche Generalversammlung innert dreier Monate durchzuführen.

Artikel 10

Einberufung, Verhandlungsgegenstände, Vorsitz

1. Die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung wird durch das Präsidium des Vorstandes spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung entweder durch normalen Brief oder auf dem elektronischen Weg.
2. In der Einberufung werden das Datum, die Zeit, die Art und den Ort der Generalversammlung sowie die summarische Darstellung der Verhandlungsgegenstände bekanntgegeben.
3. Der Vorstand bestimmt den Ort der Generalversammlung. Er kann auch vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Veranstaltungsort abgehalten wird. Auf die Bezeichnung einer unabhängigen Stimmrechtsvertretung wird verzichtet. Bei virtuellen Generalversammlungen regelt der Vorstand die Verwendung der dafür erforderlichen elektronischen Mittel und er stellt sicher, dass die Mitglieder ihre Rechte auf elektronischem Weg unmittelbar an der Versammlung ausüben können, die Identität der Teilnehmenden feststeht und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Diesfalls legt der Vorstand einen neuen Termin und Zeitpunkt für die Durchführung der Generalversammlung fest, wobei er die Einladungsfrist von 20 Tagen nicht zu beachten hat. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.
4. Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden die Anträge des Vorstandes, der Jahresbericht, der Revisionsbericht sowie Informationen über nichtfinanzielle Belange den Mitgliedern elektronisch zugänglich gemacht.
5. Begehren von Mitgliedern und Organen zur Traktandierung von Verhandlungsgegenständen für die Generalversammlung sind mindestens 30 Tage vorher beim Präsidium des Vorstandes schriftlich einzureichen.
6. An der Generalversammlung vorgebrachte und in der Einladung nicht aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann der Vorstand zur Prüfung entgegennehmen. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Anträge zu den einzelnen Traktanden können an der Generalversammlung oder vorgängig gestellt werden.

7. Das Präsidium (bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied) führt den Vorsitz in der Generalversammlung; es bezeichnet eine protokollführende Person und zwei stimmenzählende Personen.

Artikel 11

Beschlussfassung und Stimmrecht

1. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.
2. Sofern das Gesetz oder die Statuten nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, erfolgen Beschlüsse und Wahlen in der Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Dabei werden leere und ungültige Stimmen nicht zum Total der abgegebenen Stimmen hinzugerechnet. Die vorsitzende Person stimmt mit.
3. Beschlussfassungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht für einzelne Traktanden durch die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen oder von 1/5 der an der Generalversammlung vertretenen Unternehmensmitglieder das geheime Verfahren verlangt wird.
4. Im offenen Verfahren hat jedes aktive Einzelmitglied und jedes Unternehmensmitglied eine Stimme. Assoziierte Einzelmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
5. Im geheimen Verfahren haben aktive Einzelmitglieder je eine Stimme; Unternehmensmitglieder haben pro angefangene drei Mitarbeitende eine Stimme.
6. Bei der Beschlussfassung über seine Decharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm bzw. nahestehenden Personen und dem Verband, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.
7. Abwesende Mitglieder können sich in der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht gleichzeitig mehr als zehn andere Mitglieder vertreten kann.
8. Die an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

Artikel 12

Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist zuständig für folgende Geschäfte:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes und seines Präsidiums;
2. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;

4. Abnahme der jährlich von der Revisionsstelle geprüften und vom Vorstand zuhanden der Generalversammlung vorbereiteten Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle;
5. Genehmigung des Entschädigungs- und Spesenreglements des Vorstandes;
6. Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliederbeiträge;
7. Entlastung des Vorstandes;
8. Beschlussfassung über Einsprachen gegen die Aufnahme von Mitgliedern (gemäss Art. 4 Ziff. 3) sowie Entscheidung über den Rekurs gegen den Ausschluss von Mitgliedern (gemäss Art. 7 Ziff. 7);
9. Änderung der Statuten;
10. Abberufung von Organen aus wichtigem Grund;
11. Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Liquidationserlöses.

b. DER VORSTAND

Artikel 13

Vorstand, Konstituierung, Wählbarkeit, Amtsdauer

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wählt aus seiner Mitte insbesondere eine oder mehrere Personen für das Vizepräsidium.
2. In den Vorstand des Verbandes sind nur Mitglieder bzw. die Vertretung der Unternehmensmitglieder wählbar. Beim Austritt als Mitglied erlischt die Vorstandseigenschaft ohne Weiteres. Die Mehrheit des Vorstandes muss sich aus stimmberechtigten Mitgliedern zusammensetzen.
3. Unter den Vorstandsmitgliedern haben die im Berufsstand anerkannten Diplome angemessen vertreten zu sein.
4. Die Vorstandsmitglieder und aus deren Kreis das Präsidium werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt.
5. Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Neugewählte treten in die Amtsperiode derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen. Wiederwahl ist möglich, wobei die Amtsdauer auf maximal 6 Amtsperioden (12 Jahre) beschränkt ist. Für alle Vorstandsmitglieder gilt eine Altersgrenze von 65 Jahren (mit der Vollendung des 64. Altersjahres erlischt das Amt).
6. Die Amtsperiode des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Seine Amtsdauer ist auf maximal 6 Amtsperioden (12 Jahre) limitiert, wobei von dieser Maximaldauer bereits als einfaches Vorstandsmitglied absolvierte Amtsperioden abzuziehen sind. Das Präsidium ist berechtigt, bei Nichtausnutzung der maximalen Amtsdauer als Präsident/Präsidentin wieder in die Funktion eines einfachen Vorstandsmitgliedes zurückzutreten, wobei bei der Berechnung der maximalen Amtsdauer als einfaches Vorstandsmitglied gemäss Art. 13 Ziff. 5 die Amtsperioden im Präsidium ebenfalls anzurechnen sind.

Artikel 14

Sitzungen, Einberufung, Beschlussfassung, Entschädigungen

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel jedoch einmal pro Quartal.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe der Gründe in Schriftform vom Präsidium die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
3. Die weiteren Einberufungsmodalitäten, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung des Vorstandes und dessen Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.
4. Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Vorstandes hat die vorsitzende Person den Stichtscheid.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der vorsitzenden und der protokollführenden Person unterzeichnet wird.
6. Die Tätigkeit des Präsidiums und des Vorstandes wird entschädigt; die effektiven Auslagen werden vergütet. Der Vorstand schlägt dafür ein Reglement vor, das von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

Artikel 15

Aufgaben und Kompetenzen

1. Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ des Verbandes durch Gesetz, die Statuten oder ein Reglement ausdrücklich vorbehalten oder übertragen sind. Er nimmt insbesondere folgende unentziehbare und unübertragbare Aufgaben wahr:
 - a) die Oberleitung des Verbandes und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) die Festlegung der Organisation;
 - c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, die Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 - d) die Beschlussfassung über das Budget;
 - e) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen;
 - f) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
 - g) die Bezeichnung derjenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen;
 - h) die Vorbereitung des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung;
 - i) die Vorbereitung der weiteren Geschäfte der Generalversammlung (insbesondere Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Wahl des Vorstandes und seines Präsidiums sowie der Revisionsstelle) und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - j) die Beschlussfassung über die Aufnahme (gemäss Art. 4 Ziff. 2) sowie über den Ausschluss von Unternehmensmitgliedern (gemäss Art. 7 Ziff. 5);
 - k) der Erlass von Reglementen und Ausführungsbestimmungen.

2. Der Vorstand kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften anderen Organen, Gremien oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung besorgt zu sein.

Artikel 16

Delegation der Geschäftsleitung

1. Der Vorstand kann die Geschäftsleitung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an andere Organe, insbesondere an die Geschäftsführung oder den Geschäftsausschuss, übertragen.
2. Das Organisationsreglement ordnet die Führung der Geschäfte, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

c. DER GESCHÄFTSLEITUNGSAUSSCHUSS

Artikel 17

Zusammensetzung und Aufgabe

1. Der Geschäftsausschuss besteht nach Massgabe des Organisationsreglements aus dem Komitee der Geschäftsleitung und der Geschäftsführung. Das Komitee setzt sich aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstandes zusammen.
2. Die Aufgaben des Geschäftsausschusses werden im Organisationsreglement umschrieben. Der Geschäftsausschuss bereitet grundsätzlich die finanziellen Geschäfte des Vorstandes vor und unterstützt die Geschäftsführung in der Organisation der Geschäftsstelle.

d. DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Artikel 18

Unterstellung und Aufgabe

1. Die Geschäftsführung ist direkt dem Vorstand unterstellt.
2. Sie ist nach Massgabe des Organisationsreglements verantwortlich für die operative Leitung der laufenden Geschäfte des Verbandes, vertritt den Verband nach innen und aussen in Absprache mit dem Präsidium des Vorstandes, koordiniert und unterstützt die Arbeit von internen Gremien wie Komitees und Projekten und unterstützt den Vorstand in strategischen Fragen. Sie steht ausserdem der Geschäftsstelle vor.

e. DIE GESCHÄFTSSTELLE

Artikel 19

Unterstellung und Aufgabe

1. Die Geschäftsstelle besorgt alle administrativen Aufgaben des Verbandes und seiner Institutionen gemäss separaten Pflichtenheften.

2. Sie besteht aus dem für diese Aufgabe erforderlichen Personal und ist direkt der Geschäftsführung unterstellt.

f. DIE REVISIONSSTELLE

Artikel 20

Amtsdauer, Wahlvoraussetzungen, Revisionsart

1. Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Geschäftsjahren. Das Mandat endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Es kann um jeweils zwei weitere Jahre verlängert werden. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
2. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.
3. Die Revisionsstelle führt jährlich eine eingeschränkte Revision der Jahresrechnung gemäss Art. 729 ff. durch, sofern von Gesetzes wegen nicht zwingend eine ordentliche Revision verlangt wird.
4. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Artikel 21

Zeichnungsberechtigung

Der Verband wird nach aussen durch zwei Unterschriften vertreten. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen.

Artikel 22

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 23

Verbandsvermögen, Mitgliederbeitrag, Haftung

1. Das Vermögen des Verbandes bildet sich aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, Veranstaltungsbeiträgen und allfälligen Zuwendungen.
2. Der Vorstand beantragt der Generalversammlung die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr.
3. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder dafür ist ausgeschlossen.
4. Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Verbandsvermögen ist ausgeschlossen.

Artikel 24

ERFA-Gruppen

1. Der Verband unterhält Gruppen zum Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern (ERFA-Gruppen). Die ERFA-Gruppen organisieren sich auf der Grundlage eines vom Vorstand erlassenen Reglements grundsätzlich selbst und regeln in eigener Kompetenz den Zugang zu ihren Fachveranstaltungen.
2. ERFA-Gruppen sind durch den Vorstand zu genehmigen.

Artikel 25

Änderung der Statuten, Auflösung des Verbandes

1. Änderungen dieser Statuten sowie die Auflösung des Verbandes können in der Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung allfälliger Liquidationsüberschüsse, wobei die betreffenden Mittel an eine andere steuerbefreite Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung zu fallen haben.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung des Verbandes am 13. Juni 2023 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 9. Juni 2022. Sie treten per 14. Juni 2023 in Kraft.

The Institute of Internal Auditors Switzerland (IIA Switzerland)

Das Präsidium:



Gabrielle Rudolf von Rohr

Das Vizepräsidium:



Frank Bertisch